



Bestimmungen

für den

Masterstudiengang

Technologie-Entrepreneurship

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

vom 24.01.2017

Version 1

- § 40-TEEM Aufbau des Studiengangs
- § 41-TEEM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 42-TEEM Master-Thesis
- § 43-TEEM Zeugnis und Urkunde
- § 44-TEEM Tabellen zum Studiengang
- § 50-TEEM Inkrafttreten

Teil B: Besonderer Teil

§ 40-TEEM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Ziel ist neben der fachlichen Vertiefung in den Wissensgebieten der Fakultät die Vermittlung von Fähigkeiten zur Erlangung von Kompetenzen auf den Gebieten unternehmerischen Handelns. Die Studierenden sollen besonders für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Corporate Entrepreneurship, Start-Up oder Unternehmensnachfolge qualifiziert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie praktischen Tätigkeiten im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung, in welcher der beiden Sprachen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten werden, wird von den jeweils zuständigen Dozenten getroffen und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 41-TEEM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1. Sind den Fachprüfungen Studienleistungen zugeordnet, so verstehen sich die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen jeweils erfolgreich abgeschlossen sind. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Studierenden wählen eines von drei Wahlpflichtmodulen (Informationstechnologie, Wissensmanagement, Ingenieurwissenschaften), um so eine individuelle Profilierung zu erreichen. Das Wahlpflichtmodul Ingenieurwissenschaften bietet den Studierenden die Auswahl aus einem Wahlpflichtkatalog. Der Wahlpflichtkatalog wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von den jeweils zuständigen Dozenten bekannt gegeben.
- (5) Die Studierenden wählen im dritten Studiensemester eines von drei Spezialisierungsmodulen, um so eine weitere individuelle Profilierung zu erreichen.

§ 42-TEEM Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitung für die Master-Thesis findet im dritten Studiensemester statt. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt in der ersten Vorlesungswoche des dritten Studiensemesters.
- (3) Die bestandene Thesis wird in einem Master-Kolloquium präsentiert und verteidigt.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Kolloquium ist die Ableistung aller anderen Fachprüfungen sowie das Bestehen der Masterthesis.

§ 43-TEEM Zeugnis und Urkunde

(1) Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship.

(2) Der Abschlussgrad lautet: Master of Science, abgekürzt: M.Sc.

§ 44-TEEM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)

V	= Vorlesung	S= Seminar
Ü	= Übung	Pr = Projekt
L	= Labor	IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.SB+2.Re/30 bedeutet, dass der Übung als Prüfung ein schriftlicher Bericht zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

SPO Masterstudiengang „Technologie-Entrepreneurship“

Zu 8, 9 u. 10: Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
SA = schriftliche Arbeit	PA = Praktische Arbeit
Ue = Übungen	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)
SB = Schriftlicher Bericht	Ha = Hausarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
FS = Fallstudie	PS = Planspiel

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

- 11. Spalte Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
- 12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
- 13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block=	Blockveranstaltung
Tf	= Terminfach
FP	= Fachprüfung
Wpf	= Wahlpflichtfach
üPL	= (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	= (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS	= Praktisches Studiensemester
LV	= Lehrveranstaltung

SPO Masterstudiengang „Technologie-Entrepreneurship“

Technologie-Entrepreneurship								Abschluss: Master of Science				Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
TEEM111	Wissenstransfer	1	2	3	V o. S		Re/15 + Ue/1W			-	-	Block
TEEM121	Radikale und Disruptive Innovationen	1	4	5	(V+Ü)				FS/1S	1	1	
TEEM131	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	1	4	5	(V+V)				KI/90	1	2	
TEEM141	Strategieentwicklung	1	4	5	S+Ü		Ue/1S		St/3W	1	3	
TEEM151	Technologieentwicklung	1	4	5	(V+Ü)				PS/1S o.Re/20	1	4	
TEEM171	Technologieprojekt 1	1	4	4	Pr				Re/30 o. SB/1S o. MP/20	1	6	
TEEM211	Leadership und Unternehmertum	2	4	5	1.(V o. Ü) + 2.S		2.SB/1S		1.MP/30	1	7	
TEEM221	Wertschöpfungsmanagement	2	2	3	V				KI/45 o. HA/1S	1	8	
TEEM231	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	2	4	5	(V+V)				KI/90	1	9	
TEEM241	Recht	2	4	5	V				(Re+MP)/60	1	10	
TEEM251	Wahlpflichtmodul*	2	4	5						1	11	Nach § 41 (4)
TEEM261	Marketing und Vertrieb	1 + 2	2	5	S		FS/1S		KI/60	1	5	
TEEM271	Technologieprojekt 2	2	4	5	Pr				Re/30 o. SB/1S o. MP/20	1	6	
TEEM311	Spezialisierungsmodul**	3	8	10						1	12	Nach § 41 (5)
TEEM321	Master-Thesis	3		17					MT/4M	1	13	
TEEM331	Master-Kolloquium	3		3					(Re+MP)/30	1	14	
Summen	Masterstudium			90								

SPO Masterstudiengang „Technologie-Entrepreneurship“

* Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung des Wahlpflichtfachs

** Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung des Spezialisierungsmoduls

Technologie-Entrepreneurship				Abschluss: Master of Science			Tabelle 2
Masterprüfung							
EDV-Bez.	Name der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungs- module/ Prüfungsleistungen	Sem.	GFN inner- halb der FP	Gewichtung für Gesamt- note	Bemerkung
	Fachprüfung						
TEEMF01	Radikale und Disruptive Innovationen	FP1	Radikale und Disruptive Innovationen	1	1	1	
TEEMF02	Finanzierung, Kostenmanagement und Investition	FP2	Finanzierung; Kostenmanagement und Investition	1	1	1	
TEEMF03	Strategieentwicklung	FP3	Strategieentwicklung	1	1	1	
TEEMF04	Technologieentwicklung	FP4	Technologieentwicklung	1	1	1	
TEEMF05	Marketing und Vertrieb	FP5	Marketing und Vertrieb	2	1	1	
TEEMF06	Technologieprojekt	FP6	Technologieprojekt 1 Technologieprojekt 2	1 2	1 1	2	
TEEMF07	Leadership und Unternehmertum	FP7	Leadership und Unternehmertum	2	1	1	
TEEMF08	Wertschöpfungsmanagement	FP8	Wertschöpfungsmanagement	2	1	1	
TEEMF09	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	FP9	Unternehmensbewertung und Risikomanagement	2	1	1	
TEEMF10	Recht	FP10	Recht	2	1	1	
TEEMF11	Wahlpflichtmodul*	FP11	Wahlpflichtmodul	2	1	1	
TEEMF12	Spezialisierungsmodul**	FP12	Spezialisierungsmodul	3	1	1	
TEEMF13	Master-Thesis	FP13	Master-Thesis	3	1	5	
TEEMF14	Master-Kolloquium	FP14	Master-Kolloquium	3	1	1	

* Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung des Wahlpflichtfachs

** Im Zeugnis erfolgt die konkrete Benennung des Spezialisierungsmoduls

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 50-TEEM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie-Entrepreneurship tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 15.02.2017

Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 15.02.2017
Abgehängt am: 01.03.2017
Im Intranet veröffentlicht am: 15.02.2017

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin